

Bundesratsbeschluss
über
die Wiederinkraftsetzung und Änderung
der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages
für die Schweizerische Holzindustrie

(Vom 27. Februar 1957)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I.

Der Bundesratsbeschluss vom 2. Juni 1955¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Holzindustrie wird wieder in Kraft gesetzt.

II.

Folgende Änderungen des im Anhang zum genannten Beschluss wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages werden allgemeinverbindlich erklärt:

Ziffer 5, Absatz 1

Die Mindeststundenlöhne betragen für jeden Betrieb ohne Teuerungszuschläge:

	Zone I Fr.	Zone II Fr.	Zone III Fr.
a. für ausgebildete Sager und Schärfer	1.57	1.52	1.47
b. für angelernte Hilfsarbeiter	1.47	1.42	1.37
c. für Handlanger	1.32	1.27	1.22

Ziffer 5, Absatz 6

Der Teuerungsausgleich auf die oben festgesetzten Löhne beträgt 1 Franken pro Stunde für alle verheirateten und unterstützungspflichtigen Arbeitnehmer und 96 Rappen pro Stunde für alle ledigen und nicht unterstützungspflichtigen Arbeitnehmer.

¹⁾ BBl 1955, I, 1053.

Ziffer 10

¹ Der versicherungsfähige Arbeitnehmer muss einer Krankengeldversicherung angehören. Die Wahl des Versicherungsträgers ist Sache der direkten Verständigung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

² Die Krankengeldversicherung hat ein tägliches Krankengeld von 7,10 Franken und eine Genussrechtsdauer von 360 Tagen innerhalb von 540 aufeinanderfolgenden Tagen und bei Erkrankung an Tuberkulose von 1800 Tagen innerhalb von 7 aufeinanderfolgenden Jahren vorzusehen, wobei die Karenzzeit nicht länger als 3 Monate und die Wartefrist nicht länger als 2 Tage dauern dürfen.

³ Für die Prämien dieser Krankengeldversicherung, in der Regel 1,70 Franken pro Woche, hat der Arbeitgeber aufzukommen. Dadurch ist die ihm gemäss Artikel 335 des Obligationenrechts obliegende Lohnzahlungspflicht im Krankheitsfalle des Arbeitnehmers abgelöst. Soweit der Arbeitnehmer infolge Krankheitsanlagen bei Versicherungseintritt von der Krankengeldversicherung ausgeschlossen wurde, gilt im Krankheitsfalle Artikel 335 des Obligationenrechts.

⁴ Jeder Arbeiter hat nachzuweisen, dass er sich um einen mindestens um die Hälfte dieses Ansatzes erhöhten Beitrag gegen die Folgen von Krankheit (Krankentaggeld) versichert hat.

III.

Dieser Beschluss tritt am 15. März 1957 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1958.

Bern, den 27. Februar 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Streuli

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesratsbeschluss über die Wiederinkraftsetzung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Schweizerische Holzindustrie (Vom 27. Februar 1957)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1957
Date	
Data	
Seite	869-870
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 745

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.